

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 5 W 4/15  
64 O 2259/14 LG Würzburg



In Sachen

**Deeg** Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

**Dr. med. Groß** Jörg, Münzstr. 10, 97070 Würzburg  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Schadensersatzes  
hier: Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 5. Zivilsenat - durch die Richterin am Landgericht  
Dr. Lorenz als Einzelrichterin am 10.02.2015 folgenden

### Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 04.12.2014, Az. 64 O 2259/14, wird zurückgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

### Gründe:

Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen. Diese wurden durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet. Hierzu ist ergänzend zu bemerken:

Dem Beschwerdevorbringen ist nach wie vor eine schlüssige Sachdarstellung, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch zu begründen, nicht zu entnehmen. Nach der Rechtsprechung der Obergerichte ist bei der Inanspruchnahme eines gerichtlichen Sachverständigen die Substanziierungslast des Klägers im Schadensersatzprozess aus § 839 a BGB nicht herabge-

setzt. Der Kläger muss also die Umstände, die die Unrichtigkeit des gerichtlichen Gutachtens und die eine grobe Fahrlässigkeit des Gutachters begründen sollen, darlegen und unter Beweis stellen (vgl. OLG Hamm, 22.10.2013, 9 U 235/12). Gemessen daran fehlt es dem Vortrag des Antragstellers an Substanz. Der Antragsteller hat schon nicht konkret dargelegt, welche von Dr. Groß unterbreiteten Tatsachen und Feststellungen unzutreffend gewesen sind, bzw. welche Schlußfolgerungen fehlerhaft gezogen wurden. Konkrete Umstände, die eine grobe Fahrlässigkeit begründen sollen, fehlen ebenso. Allein der Hinweis auf nicht beigelegte Gutachten kann eine schlüssige Sachdarstellung keinesfalls ersetzen.

Im übrigen fehlt es nach wie vor an einer aktuellen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, obwohl der Antragsteller hierauf in der angefochtenen Entscheidung bereits hingewiesen worden war.

Ein Verweisung an ein anderes Gericht kommt aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht in Betracht.

gez.

Dr. Lorenz  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 16.02.2015

Walter, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig